

Hygieneplan für den Klosterhof Herrenberg anlässlich der Corona-Pandemie (Stand 29.06.2020)

INHALT

1. Vorbemerkung
2. Zentrale Hygienemaßnahmen und Hygieneregeln
3. Nutzung des Gebäudes
 - 3.1. Wiedereröffnung
 - 3.2. Nutzungsmöglichkeiten
 - 3.3. Verantwortlichkeit
 - 3.4. Einlass und Auslass
 - 3.5. Musikschulunterricht
 - 3.6. Küchennutzung
4. Hygienemaßnahmen im Gebäude
 - 4.1. Gruppenräume, Flure, Eingangsbereich
 - 4.2. Büros Team BE und Stadt seniorenrat
5. Raumbuchungen
6. Reinigung
7. Risikogruppen
8. Meldepflicht
9. Zuwiderhandlungen

1. VORBEMERKUNG

Die Stadt Herrenberg verpflichtet alle Besucherinnen und Besucher, Mitarbeitenden, Veranstalterinnen und Veranstalter, Mitwirkenden, Vertragspartner und Handwerksbetriebe sowie alle sonstigen Personen, die sich im Klosterhof aufhalten, das Hygieneschutzkonzept mit Reinigungs- und Hygieneplan und die Vorgaben der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten und einzuhalten.

Über die Hygienemaßnahmen werden die Nutzerinnen und Nutzer durch Hinweisschilder und das Team BE unterrichtet. Das Hygienekonzept und die darin enthaltenen Regeln werden den Nutzerinnen und Nutzern des Klosterhofs zudem vorab (auf der Homepage, per Infoschreiben, E-Mail-Anhang o. ä.) mitgeteilt.

Begriffserklärung:

Nutzerinnen / Nutzer = Gruppen, Engagierte, Ehrenamtliche, Besucher, Mitarbeitende, Veranstalter, Mitwirkende, Vertragspartner, Handwerksbetriebe sowie alle sonstigen Personen, die sich im Klosterhof aufhalten.

Verantwortliche Person = Person, die für die Einhaltung aller **Infektionsschutz**maßnahmen bei der Nutzung gemäß diesem Hygieneplan verantwortlich ist.

Das Hygienekonzept für den Klosterhof gilt bis zu seiner Aufhebung durch die der Stadt Herrenberg.

2. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN UND HYGIENEREGELN

1. **Nutzerinnen und Nutzer** sind angehalten die Nutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Video- oder Telefonkonferenzen oder Treffen im Freien sollten einem Treffen in Räumen vorgezogen werden.
2. **Zutritt verboten:** Der Zutritt von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere) und von Personen, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen den Klosterhof betreten, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden, oder die Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt) sind.
3. **Abstand halten:** Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden, die nicht der Personengruppe des § 9 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO angehören, von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden. Die Anzahl der anwesenden Personen ist so zu begrenzen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
4. **Mund-Nasen-Bedeckung:** Im Flur des Gebäudes müssen Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen, wenn dies nicht aus medizinischen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. In den Räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich, gleichwohl zulässig. Für den richtigen Umgang mit Behelfsmasken siehe <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/richtiger-umgang-mit-einfachen-masken-fuer-mund-und-nase/>
5. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
6. Gründliche **Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>)
7. **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.

3. NUTZUNG DES GEBÄUDES

3.1. Wiedereröffnung

Der Klosterhof wird ab dem 01.07.2020 wieder geöffnet.

Den Gruppen steht zunächst ein Raum pro Etage, der Keller und der Innenhof zur Verfügung.

Das Team BE wird situativ entscheiden, inwiefern eine Nutzungsausweitung auf weitere Räumlichkeiten unter Berücksichtigung des Hygienekonzeptes möglich ist.

3.2. Nutzungsmöglichkeiten

Nutzerinnen und Nutzer dürfen den Klosterhof ausschließlich zum Zwecke der Beratung, Arbeit oder Teilnahme an einer durch das Team BE genehmigten Veranstaltung betreten. Nicht angemeldeten Nutzern ist der Aufenthalt im Klosterhof insb. in den Fluren nicht gestattet und werden des Hauses verwiesen.

Die Zulässigkeit der Nutzung von Räumlichkeiten richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Dies gilt zudem für Veranstaltungen und gastronomische sowie musikalische Angebote im Rahmen von Veranstaltungen.

Zulässig sind demnach grundsätzlich folgende Veranstaltungen:

1. öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen jeglicher Art, auch der Breitenkultur, beispielsweise Konzerte, Lesungen, Liederabende, Theater- und Tanzaufführungen, einschließlich Veranstaltungen von Kultureinrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 3 CoronaVO, insbesondere Theater, Freilichttheater, Festivals, Kinos und Orchester,

und

2. Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personengesellschaften oder Behörden, insbesondere Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen, sowie deren Veranstalter, Teilnehmer, Beschäftigte und andere Mitwirkende.

Die Durchführung von Veranstaltungen mit Kindern unter 6 Jahren ist ausschließlich im Innenhof möglich. Veranstaltungen mit Babys, die nicht eigenständig gehen können, dürfen in den Räumen stattfinden. Dabei wird bei der Raumbelastung nur die Anzahl der Erwachsenen berücksichtigt.

Aktivitäten der Teilnehmer, bei denen eine erhöhte Anzahl an Tröpfchen freigesetzt werden können, insbesondere Singen, Tanzen oder Sport dürfen nur unter den strengen Vorgaben der jeweils geltenden Corona-Verordnung durchgeführt werden. Es wird daher dringend empfohlen diese Aktivitäten zu unterlassen.

3.3. Verantwortlichkeit

Jede Gruppe muss eine für den Infektionsschutz verantwortliche Person vorab der Nutzung benennen, die für die Einhaltung der Hygieneregeln sowie für die Folgen der Nichtbeachtung verantwortlich ist. Die Nutzung umfasst dabei sowohl die Nutzung im Haus (Flure, Gänge), die Nutzung in den Räumen sowie den Aufenthalt unmittelbar um den Klosterhof (Eingangs- und Ausgangsbereich).

Die für den Infektionsschutz verantwortliche Person erklärt die Verantwortungsübernahme mit ihrer Unterschrift auf dem mit der Buchungsbestätigung zugesandten Formular. Dieses Formular muss unterschrieben **vor** der Nutzung der Räume dem Klosterhof vorliegen.

Die für den Infektionsschutz verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sie muss während der Nutzung im Haus anwesend sein. Sie sollte keiner Risikogruppe angehören.

Die für den Infektionsschutz verantwortliche Person hat zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, folgende Daten der Veranstaltungsteilnehmenden zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname,
2. Datum der Veranstaltung und, soweit möglich, Beginn und Ende der Teilnahme,
3. Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.

Teilnehmende dürfen die Veranstaltung nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der verantwortlichen Person vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der verantwortlichen Person vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

3.4. Ein- und Auslass

Nutzerinnen und Nutzer werden von der für den Infektionsschutz verantwortlichen Person über den Eingang Bronngasse (Glastür) unter Einhaltung des Mindestabstands in den Klosterhof eingelassen.

Als Eingang dient ausschließlich die vordere Eingangstür (Glastür, Ecke Bronngasse). Ausnahmen gelten für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer o. ä.

Nach dem Ende der Veranstaltung verlassen die Nutzerinnen und Nutzer geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln unverzüglich den Klosterhof. Als Ausgang dient ausschließlich die Tür zum Innenhof. Das Hoftor muss anschließend abgeschlossen werden.

Sowohl vor Beginn, als auch nach der Veranstaltung dürfen vor dem Klosterhof keine Ansammlungen gebildet werden. Auch vor dem Klosterhof oder im Innenhof sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Alle Türen sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur für den Ein- und Auslass geöffnet werden.

3.5. Musikschulunterricht

Der Musikschulunterricht findet nach Vorgaben der Corona-Verordnung der Landesregierung in der ab 21. Mai 2020 gültigen Fassung und Rechtsverordnung des Kultus- und Sozialministeriums statt. Für das Ein- und Auslassen der Musikschülerinnen und Musikschüler sind ausschließlich die jeweiligen Musiklehrer zuständig.

3.6. Küche

Die Nutzung der Innen- und Außenküche ist nicht möglich.

4. HYGIENEMAßNAHMEN IM GEBÄUDE

4.1. Gruppenräume, Flure, Eingangsbereich

Hinweisschilder: In allen Gruppenräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar angebracht.

Lüften: Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften (mind. 1x / Stunde), da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Nach jeder Nutzung, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten (mind. 5 Minuten) durch die den Raum verlassenden Gruppe vorzunehmen.

Vom **Flur im 2. OG** werden sämtliche Tische und Stühle entfernt, damit nicht zum Verweilen eingeladen wird und das Abstandsgebot beim Durchqueren der Flure eingehalten werden kann. Dies wird relevant, wenn 1. und 2. OG auch wieder für Publikum eröffnet wird.

Aufenthalt in den Räumen und Fluren:

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen sich ausschließlich in den gebuchten Räumen aufhalten. Der Aufenthalt in den Fluren ist nicht zulässig.

Raumnutzung:

Während der Nutzung der Räume wird empfohlen einen Abstand **von mindestens 1,5 m** . einzuhalten. Um dies zu ermöglichen, ist für jeden Raum eine maximale Anzahl an Personen angegeben.

Sanitärbereich:

Bereits vor den Sanitärbereich beginnt der Wartebereich, der mit einer Bodenmarkierung zur Einhaltung der Abstandsregelung zu versehen ist. In den Toilettenräumen darf sich zeitgleich max. nur eine Person aufhalten.

Folgende Hinweisschilder sind anzubringen:

- Personenzahl
- Einzuhaltender Mindestabstand (Bodenmarkierung)
- Mund-Nasen-Bedeckung
- Hygieneregeln
- Seife und Papierhandtücher/Nachfüllen

Für das Personal des Klosterhofes ist im 1.OG eine abschließbare Personal-Toilette vorhanden.

Raumbelegung:

Auf die Einhaltung der Buchungszeit ist strengstens zu achten. Hierauf werden die Nutzerinnen und Nutzer nochmals besonders hingewiesen. Um Überschneidungen und eine zu große Anzahl an Personen im Haus zu vermeiden wird die Belegung der Räumlichkeiten so gesteuert, dass zwischen einzelnen Gruppen jeweils 1 Stunde ohne Nutzung stattfindet.

4.2. Büros Team BE und Stadtseniorenrat

Es gelten die zentralen Hygienemaßnahmen (s. Inhalt, Punkt 2).

Das Kontaktbüro (1. OG) ist mit einer Plexiglastrennscheibe ausgestattet, so dass die Mitarbeitenden und Bürgerinnen und Bürger im Kundenkontakt getrennt sind. Nutzerinnen und Nutzer sowie nicht dem Team BE zugehörigen Personen ist es nicht gestattet, hinter die Plexiglasscheibe zu treten, bzw. erst nach Aufforderung durch eine oder einen Mitarbeitenden.

Es wird für regelmäßigen Luftaustausch durch Öffnen von Fenstern und Bürotüren gesorgt.

5. RAUMBUCHUNGEN

Die Nutzerinnen und Nutzer werden darüber aufgeklärt, dass die Nutzung nur unter Einhaltung des Hygienekonzepts und unter Einhaltung der aktuellen Corona-Verordnung genehmigt werden kann. Auf das Hygienekonzept wird entsprechend verwiesen. In der Folge kann keine Garantie gegeben werden, dass die Raumbuchung auch tatsächlich aufrechterhalten wird und unter welchen ggf. weiteren oder reduzierten Auflagen diese erfolgt. Dies bleibt vorerst immer eine Situationsaufnahme.

Im Einzelfall kann die Nutzung durch das Team BE auch kurzfristig untersagt werden.

6. REINIGUNG

Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume sind nach Verschmutzung unverzüglich, ansonsten mindestens einmal täglich angemessen zu reinigen.

Nutzerinnen und Nutzer werden darauf hingewiesen, dass zwischen den Gruppen, **KEINE separate** Reinigung stattfindet.

Die Nutzerinnen und Nutzer werden dazu angehalten, eine Reinigung insb. von Tischflächen und Armlehnen der von Ihnen zu beabsichtigenden Gegenstände vor der tatsächlichen Nutzung eigenständig vorzunehmen. Bei der Buchung ist hierfür entsprechend Zeit einzuplanen. Einweghandtücher und tensidehaltiges Reinigungsmittel werden hierfür bereitgestellt.

Die Gebäudereinigung erfolgt unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz in Absprache mit dem Gebäudemanagement wie folgt:

Klosterhof		UG	Gewölbekeller	H1	1 x wöchentlich
Klosterhof		UG	Treppe	E2	2 x wöchentlich
Klosterhof		EG	Flur	F2	2 x wöchentlich
Klosterhof		EG	Flur	F2	2 x wöchentlich
Klosterhof		EG	Mehrzweckraum	H3	3 x wöchentlich
Klosterhof		EG	Seniorenraum	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		EG	Seniorenraum	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		EG	Seniorenraum	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		EG	Seniorenraum	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		EG	Küche	K3	3 x wöchentlich
Klosterhof		EG	WC Behinderte	C6	6 x wöchentlich
Klosterhof		EG	WC Damen	C6	6 x wöchentlich
Klosterhof		EG	WC Herren	C6	6 x wöchentlich
Klosterhof		EG	WC Herren	C6	6 x wöchentlich
Klosterhof		EG	Windfang	F2	2 x wöchentlich
Klosterhof		EG	Treppe	E5	5 x wöchentlich
Klosterhof		EG	Treppe	E5	5 x wöchentlich
Klosterhof		OG	Raum 2.2	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		OG	Raum 2.3	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		OG	Raum 2.4	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		OG	Raum 2.5	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		OG	Raum 2.6	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		OG	WC Damen	C6	6 x wöchentlich
Klosterhof		OG	WC Herren	C6	6 x wöchentlich
Klosterhof		OG	Heizraum	N	Keine Reinigung
Klosterhof		OG	Flur	F2	2 x wöchentlich
Klosterhof		OG	Flur	F2	2 x wöchentlich

Klosterhof		OG	Podest	E2	2 x wöchentlich
Klosterhof		OG	Treppe	E5	5 x wöchentlich
Klosterhof		OG	Podest	E5	5 x wöchentlich
Klosterhof		DG	Raum 3.2	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		DG	Raum 3.3	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		DG	Raum 3.5	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		DG	Raum 3.6	H2	2 x wöchentlich
Klosterhof		DG	Flur	F2	2 x wöchentlich
Klosterhof		DG	Flur	F2	2 x wöchentlich
Klosterhof		DG	Flur	F2	2 x wöchentlich
Klosterhof	Neben- gebäude	EG	Küche und Geräte	K1	1 x wöchentlich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen (s. Punkt Reinigung). Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

7. RISIKOGRUPPEN

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison).

Personen, die zur Risikogruppe zählen, betreten und nutzen den Klosterhof in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr. Das Team BE übernimmt keine Gewährleistung für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln. Dies obliegt der verantwortlichen Person.

8. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen im Klosterhof dem Gesundheitsamt zu melden. Über die Angaben auf den getroffenen Vereinbarungen mit den Verantwortlichen und der Raumvergabeblätter können der Kontaktkreis im Klosterhof bestimmt werden. Für die Teilnehmerlisten der einzelnen Veranstaltungen/Buchungen sind die jeweiligen Verantwortlichen verantwortlich.

Sämtliche Änderungsinformationen zum regulären Betrieb des Klosterhofs werden zu einer Wiedereröffnung auf der Homepage, im Amtsblatt und in der Presse veröffentlicht.

9. ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei Problemen oder Nicht-Einhaltungen der zuvor genannten Regelungen sind die von Nutzern angegebene für den Infektionsschutz verantwortliche Person anzusprechen.

Personen, die sich vor, während oder nach den Veranstaltungen bzw. ihrer Anwesenheit nicht an vorstehende Regelungen halten, können vom jedem Mitarbeitenden des Teams BE, dem Hausmeister nach vorheriger einmaliger Ermahnung von der Nutzung des Klosterhofs ausgeschlossen und durch Ausübung des Hausrechts des Gebäudes verwiesen werden.

Vanessa Watkins
Leitung Team Beteiligung und Engagement

29. Juni 2020